



Frau  
Präsidentin des Nationalrates (5-fach)  
Parlament  
1010 Wien

**RUDOLF HUNDSTORFER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 - 0  
Fax: +43 1 711 00 - 2156  
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at  
www.bmask.gv.at  
DVR: 001 7001

**GZ: BMASK-40001/0041-IV/B/11/2015**

Wien, 11.06.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4559/J der Abgeordneten Mag.a Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

Der Bundeszuschuss gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes kann für (selbständige) Personenbetreuungskräfte gewährt werden, die im Versicherungsverzeichnis des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als vollversichert aufscheinen, dies vorerst unabhängig von etwaigen Beitragszahlungen.

Die gegenständliche Förderleistung wird durch das Sozialministeriumservice auch dann gewährt, wenn die seitens der pflegebedürftigen Person beauftragte selbständige Betreuungskraft mit deren Sozialversicherungsleistungen im Rückstand gerät. Die Einhebung bzw. das Betreiben von aushaftenden Beitragsleistungen obliegt ausschließlich dem zuständigen Versicherungsträger. Die Förderleistung ist dann einzustellen, wenn die Personenbetreuungs-kraft im Versicherungsverzeichnis als „nicht versichert“ aufscheint (z.B. wegen Verweigerung der Beitragsleistung).

Im Förderantrag wird explizit darauf hingewiesen, dass die Förderleistung nur dann gewährt werden kann, wenn die beauftragten Betreuungskräfte entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über eine Vollversicherung auf Basis einer Mindestberechnungsgrundlage in der Höhe von € 537,78,- verfügen.

Die Förderung bei verspäteter Abführung der SVA-Beiträge wird auch rückwirkend ausbezahlt. Voraussetzung hierfür ist jedoch das Vorliegen einer Vollversicherung, dies allerdings nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem einerseits die allgemeinen Fördervoraussetzungen und andererseits die Anmeldung zur Vollversicherung vorliegen.

**Fragen 3 und 4:**

Im Zuge der Überprüfung der Fördervoraussetzungen kommt es zu einem regelmäßigen Datenabgleich zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Sozialministeriumservice, welcher insbesondere darauf abzielt, das Vorliegen einer Vollversicherung auf Seiten der betroffenen Personenbetreuungskräfte zu verifizieren. Ziel ist eine Optimierung der Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Verwaltungsvereinfachung.

**Fragen 5 und 6:**

Beim Verhältnis zwischen betreuungsbedürftigen Personen (Konsumenten - iS KSchG) und selbständigen Personenbetreuungskräften bzw. im Bereich der Vermittlung von Personenbetreuung tätigen Dienstleistern handelt es sich um zivilrechtliche Vertragsverhältnisse, die insbesondere den einschlägigen Bestimmungen des Konsumentenschutzes unterliegen. Demnach ist die (zivil)rechtliche Einzelfallbeurteilung eines etwaigen Fehlverhaltens durch in der Personenbetreuung tätige Unternehmen den dazu berufenen ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Konsumentenschutzrechtliche Fragestellungen können auch an die zuständige Fachsektion für Konsumentenschutzpolitik des Ressorts herangetragen werden. In der Vergangenheit beauftragte das Sozialressort mehrfach den Verein für Konsumenteninformation im Rahmen der Bestimmungen der §§ 28, 29 des KSchG mit der Abmahnung bzw. zivilrechtlichen Verfolgung von in der Personenbetreuung tätigen Vermittlungsagenturen, welche sich rechtswidriger bzw. benachteiligender Vertragsbestandteile bedienen.

KlientInnen, die Probleme mit Personenbetreuungskräften bzw. Vermittlungsagenturen haben, steht einerseits das Beratungsangebot von Verbraucherschutzorganisationen (z.B. Verein für Konsumenteninformation) oder auch der Arbeiterkammer zu Verfügung, andererseits bieten auch die Bezirksgerichte im Rahmen der Amtstage eine kostenfreie rechtliche Beratung an.

**Frage 7:**

Die Haftung für ein Fehlverhalten ist nach allgemeinem Zivilrecht zu beurteilen. Rechtswidrigkeit und Verschulden vorausgesetzt, haftet die Personenbetreuungskraft. Allenfalls ist eine Haftung der Agentur vorstellbar, sofern diese schuldhaft ein eigenes Fehlverhalten gesetzt hat, das kausal zum Personenschaden geführt hat (z.B. Auswahl einer ungeeigneten Personenbetreuungskraft). Anzumerken ist, dass die Haftung für Personenschäden nicht vertraglich abbedungen werden kann (§ 7/1/9 KSchG).

**Frage 8:**

Verteilung der Förderbezieher aus den Jahren 2012 bis 2014 nach Pflegegeldstufen<sup>\*)</sup> (Prozentsätze auf ganze Zahlen gerundet):

PG-Stufe	2012	2013	2014
3	3.100 (20%)	3.378 (21%)	5.316 (23%)
4	4.608 (30%)	4.982 (31%)	7.179 (32%)
5	5.114 (34%)	5.264 (33%)	7.160 (32%)
6	1.804 (12%)	1.917 (12%)	2.321 (10%)
7	618 (4%)	588 (3%)	767 (3%)
<b>Summe</b>	<b>15.244 (100%)</b>	<b>16.129 (100%)</b>	<b>22.743 (100%)</b>

<sup>\*)</sup> Anzahl der Personen, die in den Jahren 2012 bis 2013 eine Förderleistung gem. § 21b BPGG bezogen haben, unabhängig davon, ob die/der einzelne Förderwerber/in eine einmalige Zahlung erhalten hat oder die Förderleistung mehrere Monate bzw. über das gesamte Kalenderjahr bezogen wurde.

**Frage 9:**

Da der Anspruch auf ein Pflegegeld zumindest im Ausmaß der Pflegegeldstufe 3 eine gesetzliche Fördervoraussetzung gemäß § 21b BPGG darstellt, beschränken sich die statistischen Erhebungen des Sozialministeriums auf Förderbezieher mit einem Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufen 3 bis 7.

<b>Anteil der Förderbezieher an den PG-Anspruchsberechtigten (Stufen 3 bis 7)</b>			
2011	2012	2013	2014
7%	7%	8%	10%

**Fragen 10 und 11**

Im Rahmen der Qualitätssicherung zum Fördermodell der 24-Stunden-Betreuung wurden im Jahr **2014** insgesamt **3.727 Hausbesuche** durchgeführt.


Die Betreuungssituation wird nach einem vom Forschungsinstitut für Altersökonomie der WU Wien entwickelten Konzept mittels eines standardisierten Situationsberichtes erhoben. Nach den Auswertungen der im Jahr 2014 durchgeführten Hausbesuche kann in über 99% der Fälle von einer ordnungsgemäßen bzw. guten Betreuungsqualität gesprochen werden. Die Bewertung erfolgt in den Folgenden sechs Domänen:

1. Funktionale Wohnsituation
2. Körperpflege
3. Medizinisch-pflegerische Versorgung
4. Ernährung inklusive Flüssigkeitszufuhr
5. Hygienische Wohnsituation
6. Aktivitäten/Beschäftigung/Sozialleben

Die im Rahmen der Qualitätssicherung durchgeführten Hausbesuche dienen ausschließlich der Beurteilung bzw. Prüfung des Vorliegens der Fördervoraussetzung gemäß § 21b Abs. 2 Z 5 lit. b BPGG (Durchführung der Betreuung iS des HBeG oder § 159 GewO 1994 nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung des Förderwerbers durch die Betreuungskraft seit mindestens 6 Monaten). Das Vorliegen einer Gewerbeberechtigung auf Grund von § 159 der Gewerbeordnung 1994 wird bereits im Zuge der Prüfung des Förderantrages verifiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	N3mOQPspZpB3g/YUN2H8McZAhbY3E+1nbbzhGzZbZtugx6dPhEldvB0DsTbdanQgihF UHJBkYp7wDXtyuVfrwxWtr09te1+qfh1hcAkaIEZr84qzoJioE0HaZ3v3phKfMM4RE Dgb3XE/owWcemFZjl1cCeP7OAIQw/KCLsumvM=	
	Untersigner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-18T10:49:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	